



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 23/2014

Juni 2014

#### zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

**Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender**  
**Rechtsanwalt und Notar Horst Droit**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans Eichele**  
**Rechtsanwalt Dr. Gerold Kantner**  
**Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer**  
**Rechtsanwalt Lothar Schmude, Berichterstatter**  
**Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz**  
**Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski**  
**Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich Winte**  
**Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK**  
**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK**

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR), FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Absicht des Bundesrates, den Gerichtsstandort Deutschland durch die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können, zu stärken.

Die Initiative zur Schaffung von Kammern für internationale Handelssachen ist inhaltlich im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Justizorganisationen, die Anwendung des deutschen Rechts auch im Ausland zu fördern, im Rahmen des „Bündnisses für das Deutsche Recht“ und der gemeinsamen Kampagne „Law - Made in Germany“ zu sehen.

Es besteht Einigkeit darin, dass das deutsche materielle Zivilrecht im internationalen Vergleich einen sehr hohen Qualitätsstandard für sich beanspruchen kann. Insbesondere gegenüber dem angelsächsischen Rechtskreis hat es den Vorzug größerer Einfachheit und Rechtssicherheit, nicht zuletzt auf der Grundlage der kontinentaleuropäischen Rechtsdogmatik. Der Qualitätsvorteil setzt sich in der Rechtspflege fort – deutsche Gerichtsverfahren führen schneller und mit weit geringeren Kosten zu einem für die Rechtssuchenden befriedigenden und möglichst gerechten Ergebnis.

Die Intention, diesem unbestrittenen inhaltlichen Vorteil des deutschen Rechtssystems zusätzliche Geltung zu verschaffen, ist deswegen grundsätzlich richtig und zu begrüßen.

## II.

Zu prüfen ist jedoch, inwieweit das Ziel der weltweiten Anerkennung des deutschen Rechtssystems und Vorbeugen der Abwanderung von internationalen Streitigkeiten ins Ausland oder vor Schiedsgerichte durch die Einführung von Englisch als Gerichtssprache für besondere Rechtsstreitigkeiten erreicht werden kann, ohne dadurch gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des deutschen Systems einzuschränken oder zu gefährden.

Hierzu ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer auf Folgendes hinzuweisen:

1. Der Entwurf geht in seiner Begründung davon aus, dass die Wahl anderer Rechtssysteme und -ordnungen sowie die Bevorzugung von Schiedsgerichtsverfahren, wie es für größere wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten beobachtet wird, seine Ursache auch in der Sprachbarriere hat. Es ist bisher jedoch unbelegt, ob diese Annahme tatsächlich zutrifft. Erfahrungen hierüber liegen bislang nur in begrenztem Umfang vor.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ist mit Beginn des Jahres 2010 der Versuch unternommen worden, auf der Grundlage des geltenden Rechts die Möglichkeit zu eröffnen, die mündliche Verhandlung in englischer Sprache zu führen.<sup>1</sup> Technisch ist dies auf der Grundlage des § 185 Abs. 2 GVG für das LG Köln mit folgender Regelung im Geschäftsverteilungsplan geschehen:

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Wilke DRiZ 2010, 123 (124).

„Es bearbeiten ...

### 38. Zivilkammer (Abt. 38)

*Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen, auf einen Dolmetscher verzichten und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.*

*Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift bzw. Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung dies beantragen.*

*Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.“*

(Für das Aachener und Bonner LG sind die Regelungen entsprechend, ebenso für das OLG Köln).

Die auf diese Weise gebildeten Zivilkammern sind – anders als im Gesetzentwurf des Bundesrates – keine Kammern für Handelssachen, sondern ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt.

Von dieser neuen Möglichkeit der englischsprachigen Verhandlungsführung wurde in fast 4 ½ Jahren unseres Wissens nur in insgesamt zwei Fällen – jeweils einem vor dem LG Bonn und vor dem LG Köln – Gebrauch gemacht. Anlass war im ersten Fall, dass für die am Verfahren Beteiligten Englisch diejenige gemeinsame Sprache war, die alle Beteiligten sprechen und verstehen konnten. In dem zweiten Fall erwies sich eine Schiedsvereinbarung als unwirksam, so dass man zu den ordentlichen Gerichten gehen „musste“. Zur Inanspruchnahme dieser Verfahrensmöglichkeit ist es also in beiden Fällen eher zufällig gekommen. Ein Grund dafür, dass bisher in der Versuchsphase kaum Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht wurde, könnte sein, dass das Verfahren noch weitestgehend unbekannt ist. Hinzu kommt, dass diejenigen, die von der Möglichkeit wissen, wohl oftmals den Weg zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beschreiten.

Die ursprüngliche Annahme, die das geringe Interesse an einer englischsprachigen Verhandlung darauf zurückgeführt hatte, dass zunächst einmal entsprechende Verträge geschlossen worden sein müssten, hat sich insofern nicht bestätigt, als inzwischen durchaus ein gewisser Vorlauf zur Verfügung gestanden hat. Bislang haben jedoch mehr Medienvertreter und auswärtige Anwaltspraxen Interesse an diesem Kölner Experiment gezeigt als rechtsuchende Parteien.

Die Annahme, die Sprachbarriere sei ein wesentliches Kriterium, ist mithin nicht belegt – andererseits auch nicht widerlegt. Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte deshalb zur Überlegung stellen, die Einführung internationaler Kammern ausdrücklich als (befristetes) Experiment vorzusehen oder zunächst auf einzelne Spruchkörper zu beschränken, um die notwendigen Erfahrungen sammeln zu können, die dann möglicherweise auch Auswirkungen auf die Verfahrensgestaltung im Einzelnen haben sollten.

2. Diskutiert wird im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bundesrates, ob eine ausreichende Sprachkompetenz aller Beteiligten vorhanden ist.

Für die beteiligten Rechtsanwälte und Richter – jedenfalls der ersten beiden Instanzen – wird man dies nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer wohl bejahen können. Bei den Gerichten wird sich eine entsprechende Sprachkompetenz auf Dauer allerdings nur sicherstellen lassen, wenn

die zuständigen Richter nicht nur entsprechend weitergebildet, sondern dann auch kontinuierlich mit englischsprachigen Sachverhalten betraut sind, was je nach den Umständen für eine Nutzung der Möglichkeit zur Zuständigkeitskonzentration sprechen könnte. Bei den Richtern der Beförderungsstufe R 2, die den Kammern für internationale Handelssachen vorstehen werden, liegen während ihrer Ausbildung gewonnene Auslandserfahrungen zwangsläufig schon einige Jahre zurück, während derer sie kaum oder keine Möglichkeit hatten, ihre fremdsprachlichen Kompetenzen bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu erhalten oder gar zu vertiefen.

Bei beratenden Anwaltskanzleien ist heute selbstverständlich, dass sie – und zwar auch im mittelständischen Bereich – ohne weiteres über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Mandanten mit englischen Anteilseignern oder mit engen Wirtschaftsbeziehungen ins Ausland – beides keine Seltenheit – erwarten ohne weiteres von ihren Anwälten, dass sie sowohl schriftlich als auch mündlich auf Englisch arbeiten können. Es wird nicht danach gefragt, ob bei Verhandlungen oder Korrespondenz in Englisch die sprachlichen Nuancen ausreichend verstanden werden oder nicht – es wird schlicht erwartet, dass der jeweilige Anwalt sich die notwendigen Kenntnisse aneignet, andernfalls kann er das Mandat nicht erhalten und führen.

Es ist deswegen grundsätzlich nicht einzusehen, aus welchem Grunde diese sprachliche Kompetenz nicht auch in einem Gerichtsverfahren eingebracht werden kann. Wer komplizierte Geschäfts- und Vertragsverhandlungen auf Englisch und hierzu den entsprechenden Schriftverkehr führt, wird auch in der Lage sein, sich angemessen und verständlich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens auszudrücken.

In diesem Zusammenhang erscheint die Übersetzung von Rechtsbegriffen jedenfalls dann nicht problematisch zu sein, wenn alle Beteiligten sich dabei stets klar machen, dass ein bestimmter Begriff des deutschen Rechts in aller Regel nicht deckungsgleich ist mit seiner englischen Übersetzung, zumal es im englischen Sprachraum eine ganze Reihe durchaus unterschiedlicher Rechtssysteme gibt. Der Begriff z. B. der ungerechtfertigten Bereicherung im deutschen Recht ist als Rechtsinstitut in bestimmter Weise ausgestaltet. Mit der englischen Übersetzung „unjust enrichment“ kann deswegen selbstverständlich nur die Grundstruktur einer ungerechtfertigten Bereicherung im Englischen bezeichnet werden, nicht aber das eigentliche englische entsprechende Rechtsinstitut. Es ist deswegen zu erwarten, dass man auch in einer englischen Verhandlung und Diskussion – schriftlich wie mündlich – zur Klarstellung den jeweiligen deutschen Rechtsbegriff zitiert. Dabei ist vorausgesetzt, dass das Verfahren in seiner Verhandlung und Entscheidung deutschem materiellen Recht und deutschem Verfahrensrecht folgt.

Es spricht jedenfalls einiges dafür, weitere Erläuterungen in deutscher Sprache parallel zuzulassen.

Im Übrigen verfügt die Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt über zahlreiche in dieser Hinsicht gut ausgebildete junge Juristen: Nahezu alle juristischen Fakultäten bieten neben dem deutschen Jurastudium ergänzend fachspezifische fremdsprachliche juristische Ausbildungsgänge an, vornehmlich für den angelsächsischen Raum, so dass bereits heute zahlreichen jungen Juristen die unterschiedlichen Rechtsinstitute in der jeweiligen Sprache ohne weiteres geläufig sind. Zudem schreibt § 5a DRiG ausdrücklich vor, dass der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses innerhalb des Studiums nachzuweisen ist.

Es ist nach alledem nicht damit zu rechnen, dass die Anwendung deutschen Rechts wesentlich dadurch erschwert wird, dass sie mit Hilfe der englischen Sprache beschrieben und erläutert werden muss, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass dies bei den Beteiligten zu einem deutlich er-

höhten Aufwand führt, der die Effektivität der Verfahren nicht eben fördert und wohl auch zu gewissen Mehrkosten für die Parteien führt. Für die Justizverwaltung kommt hinzu, dass die Bildung und Besetzung von auch thematisch spezialisierten Spruchkörpern erschwert wird, wenn zu den spezifischen thematischen auch noch sprachliche Anforderungen hinzukommen.

3. Problematischer dürfte es sein, dass die nachgeordneten nichtrichterlichen Mitarbeiter ihrerseits auch über ausreichende Englischkenntnisse verfügen müssen. Das mag – wie es der Gesetzentwurf in seiner Begründung vorsieht – für die Geschäftsstellen des jeweiligen Spruchkörpers noch verhältnismäßig einfach darzustellen sein. Schwieriger erscheint es, insbesondere für die weitere Abwicklung eines Rechtsstreits im Rahmen der Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung, die englische Sprache zwingend vorzusehen. Denn hier sind Mitarbeiter tätig, die nicht nur in jeweiligen fremdsprachigen Verfahren bei der entsprechenden Kammer tätig sind, sondern darüber hinaus bei dem jeweiligen Land- oder Oberlandesgericht insgesamt.

Es sollte daher erwogen werden, für die Abwicklung und Durchsetzung einer Entscheidung zur deutschen Sprache zurückzukehren. Für die Prozessbeteiligten, die Englisch als Verhandlungssprache gewählt haben, hat dies wahrscheinlich keine großen Nachteile zur Folge, da es nur um die Abwicklung des Verfahrens geht, deren Verlauf auch der nur englischsprachigen Partei durch Dolmetscher übersetzt werden kann. In diesem Bereich der Durchsetzung einer Entscheidung geht es nicht mehr um die Gestaltung eines Verfahrens – wie im Erkenntnisverfahren – sondern um die Durchsetzung einer Entscheidung in Deutschland gegenüber deutschen Institutionen und Behörden (also um die Zwangsvollstreckung im weitesten Sinne), und es liegt auf der Hand, dass dies sinnvollerweise effektiv nur auf Deutsch geschehen kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht aus diesem Grunde die Empfehlung aus, die englischsprachige Verhandlung und Entscheidung auf das eigentliche Erkenntnisverfahren zu beschränken.

4. Die Entwurfsbegründung drückt die Erwartung aus, mit der Öffnung für die englische Sprache „bedeutende Verfahren“ im Bereich des Wirtschaftsrechts zur Verhandlung und Entscheidung nach Deutschland zu ziehen. Es dürfte in der Tat ein Vorteil für deutsche Unternehmen sein, wenn sie ihre internationalen Wirtschaftsbeziehungen deutschem Recht unterstellen könnten, mit den eingangs skizzierten Vorteilen größerer Rechtssicherheit und effektiverer Rechtspflege.

Bedeutende wirtschaftsrechtliche Verfahren pflegen aber auch verhältnismäßig arbeitsintensiv zu sein, nicht selten werden sie auf Seiten der Parteien von internationalen Großkanzleien betreut, die an einem derartigen Fall mit zahlreichen Juristen arbeiten. Es kann leicht geschehen, dass eine Kammer für Handelssachen – besetzt neben zwei Laienrichtern mit einem einzigen Berufsrichter – in einem solchen Verfahren an die Grenzen ihrer Belastbarkeit stößt – sowohl was die fachliche Spezialisierung in den verschiedenen Facetten der internationalen und wirtschaftsrechtlichen Problematik angeht, als auch im Hinblick auf die schlichte Zeit- und Arbeitsbelastung, die ein solches größeres Verfahren mit sich bringt.

Auch unter diesem Aspekt erscheint es sinnvoll, zunächst einmal Erfahrungen in einer experimentellen Phase zu sammeln. Ob die Öffnung für eine fremde Sprache letztlich zu wünschenswerten Ergebnissen führt, wird auch von der Art der Verfahren abhängen, die auf diese Weise den Weg in die deutsche Rechtspflege finden. Darüber hinaus müsste man gerade dann, wenn Verfahren mit größerem Umfang die Regel werden sollten, über eine andere Ausstattung der jeweiligen Spruchkörper nachdenken.

5. Unabhängig davon bleibt festzustellen, dass eine sprachliche Öffnung der hiesigen Rechtspflege in jedem Fall zu einer Stärkung des deutschen Rechtssystems führen wird. Die Schaffung von Spruchkörpern mit gesteigerten Kompetenzen in englischer Sprache für internationale Rechtsstreitigkeiten, die es zumindest ermöglichen würden, englischsprachige Schriftstücke im Original vorzulegen und Übersetzungen nur noch dann anzufertigen, wenn konkrete Formulierungen im Streit stehen, würde bei Verfahren mit internationalem Bezug in jedem Fall einen großen Fortschritt darstellen und von Praktikern uneingeschränkt begrüßt werden.<sup>2</sup>

Man sollte aber andererseits den Weg in diese Richtung mit Vorsicht beginnen und die ersten Schritte zunächst einmal als Experiment betrachten. Es wäre deswegen sinnvoll, wenn das Gesetz die Einführung dieser Öffnung für eine fremde Sprache örtlich und zeitlich begrenzen und wie in der Gesetzesbegründung angekündigt einige Zeit nach Inkrafttreten der Änderungen überprüfen würde. Denkbar wäre etwa eine 3-jährige Erprobungsphase an deren Ende dann eine Evaluation stehen könnte, von der eine Verlängerung der Möglichkeiten, auf Englisch zu verhandeln, abhängen sollte. Insbesondere die Auswertung von Erfahrungen aus den bereits in Gang gesetzten Modellprojekten wäre zweifellos förderlich.

### III.

Inhaltlich werden nachfolgende Änderungen an der derzeitigen Fassung des Entwurfs angeregt:

1. Nach dem Urteilsspruch sollte der Vorrang der englischen Sprache enden. Grundlage des weiteren Vorgehens, wie zum Beispiel der Kostenfestsetzung oder Zwangsvollstreckung, sollte jeweils eine deutsche Fassung der Entscheidung und des Titels sein. Der zu vollstreckende Anspruch muss sich zwar aus der Urteilsformel ergeben. Gegebenenfalls hat das Vollstreckungsorgan jedoch die Urteilsgründe heran zu ziehen, wenn die Formel zu Zweifeln Anlass gibt.<sup>3</sup> Vom Gerichtsvollzieher kann jedoch nicht erwartet werden, dass er Auslegungszweifel bei einer Vollstreckung in Deutschland durch Prüfung der fremdsprachigen Entscheidungsgründe beseitigt.
2. § 114b GVG-E bezieht sich für internationale Handelssachen auf § 95 GVG. Der Anwendungsbereich, den die Gesetzesänderung möglicherweise in erster Linie ins Auge gefasst hat, ist § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG. Voraussetzung ist hier, dass gegen einen Kaufmann, der ins Handelsregister eingetragen ist, Ansprüche aus einem Handelsgeschäft geltend gemacht werden. Bei ausländischen Unternehmen stellt sich die Frage, welches Register mit dem Handelsregister im deutschen Recht vergleichbar ist. Es gibt Rechtsordnungen, in denen Kaufleute nicht in ein Handelsregister einzutragen sind. Daher bietet es sich an dieser Stelle an, an den Unternehmerbegriff in § 14 BGB anzuknüpfen, statt auf eine Registereintragung zu verweisen.

Sinnvoll wäre auch eine Klarstellung in § 114b GVG-E dahingehend, wann ein internationaler Bezug des Rechtsstreits gegeben ist. Zwar führt die Gesetzesbegründung aus, dass die wohl am häufigsten anzutreffende Konstellation in englischer Sprache abgefasste vertragliche Vereinbarungen oder Vertragsunterlagen sein dürften, aber auch bei einem Vertragspartner mit Sitz im Ausland oder wenn ausländisches Recht anzuwenden ist, ein internationaler Bezug gegeben ist. Es ist jedoch fraglich, ob ein internationaler Bezug etwa schon dann bejaht werden sollte, wenn sich zwei deutsche Unternehmen über eine Lieferung von Ware im Ausland verständigen.

Im Hinblick auf den mit einer Verfahrensverfügung in Englisch verbundenen Mehraufwand sollte zum Schutz gerade kleinerer und mittlerer Unternehmen vorgesehen werden, dass die Vereinba-

---

<sup>2</sup> ähnlich auch Salger BB 2010, 1 (2).

<sup>3</sup> vgl. BGH, Beschluss vom 04.03.1993 – IX ZB 55/92.

zung von Englisch als Verfahrenssprache nur individualvertraglich und in schriftlicher Form erfolgen kann.

3. In § 184 Abs. 2 GVG-E sollte im letzten Satz klarstellend aufgenommen werden, dass die Übersetzung der Urteils- und Beschlussformeln durch das Gericht erfolgt und die deutsche Fassung im Zweifel maßgeblich ist. Der systematische Zusammenhang könnte sonst nahelegen, dass dies eine Arbeit von Übersetzern ist. Da die Richter jedoch allesamt deutsche Richter sind, sollten diese auch die Urteilsformel in die deutsche Sprache übersetzen, um so die größtmögliche Authentizität zu gewährleisten.
4. Das Problem der Beteiligung Dritter am Rechtsstreit durch Streitverkündung oder Streithilfe ist zwar im jetzt vorliegenden Entwurf weitestgehend beseitigt worden. Nach der Neufassung des § 73 Abs. 2 ZPO-E kann der Streithelfer bei seinem Beitritt verlangen, dass auf Deutsch weiter verhandelt wird. Nicht geklärt ist aber die Problematik im Hinblick auf die Nebenintervention.

Die Entwurfsbegründung betrachtet die Nebenintervention ausschließlich unter dem Aspekt der Bindungswirkung. Es wird vorgebracht, dass ein möglicher Nebenintervenient, der nicht interveniere, auch keine Bindung an den Rechtsstreit zu fürchten brauche und deswegen nicht weiter betroffen sei. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Die Nebenintervention hat in erster Linie den Zweck, Einfluss auf den Rechtsstreit zu nehmen. Denn auch wenn keine förmliche Bindungswirkung für Folgeauseinandersetzungen mit einem möglichen Nebenintervenienten entstanden sind, so ist schon die Tatsache des Vorprozesses und die dort einmal getroffene Entscheidung häufig nicht ohne Bedeutung für diese späteren Auseinandersetzungen mit dem Dritten, der Nebenintervenient hätte sein können.

Der Beitritt eines Dritten muss deswegen in jedem Falle möglich bleiben, und zwar auch so, dass der Dritte als Nebenintervenient seinerseits die freie Wahl zwischen den jeweiligen Verhandlungssprachen hat – ebenso wie ein Streithelfer.

#### IV.

Rechtliche Bedenken gegen den jetzt vorliegenden Entwurf bestehen im Übrigen nicht.<sup>4</sup>

Weder das Institut des gesetzlichen Richters noch der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens sind beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Ausgestaltung von § 169 S. 1 GVG nicht als Individualrecht, sondern als rein objektiv-rechtliche Maxime sowie den Zweck der Gewährleistung einer Kontrollmöglichkeit durch die Allgemeinheit, würde die konsensual-optionale Zulassung von Englisch als Gerichtssprache selbst dann nicht gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstoßen, wenn ein Teil der Zuhörer der Verhandlung nicht folgen könnte.<sup>5</sup>

Dies letztere gilt auch dann, wenn – was hier befürwortet wird – der experimentelle Charakter im Vordergrund stünde.

\* \* \*

---

<sup>4</sup> vgl. dazu auch Prütting AnwBl. 2010, S. 113 ff.

<sup>5</sup> Ewer NJW 2010, 1323 (1326).